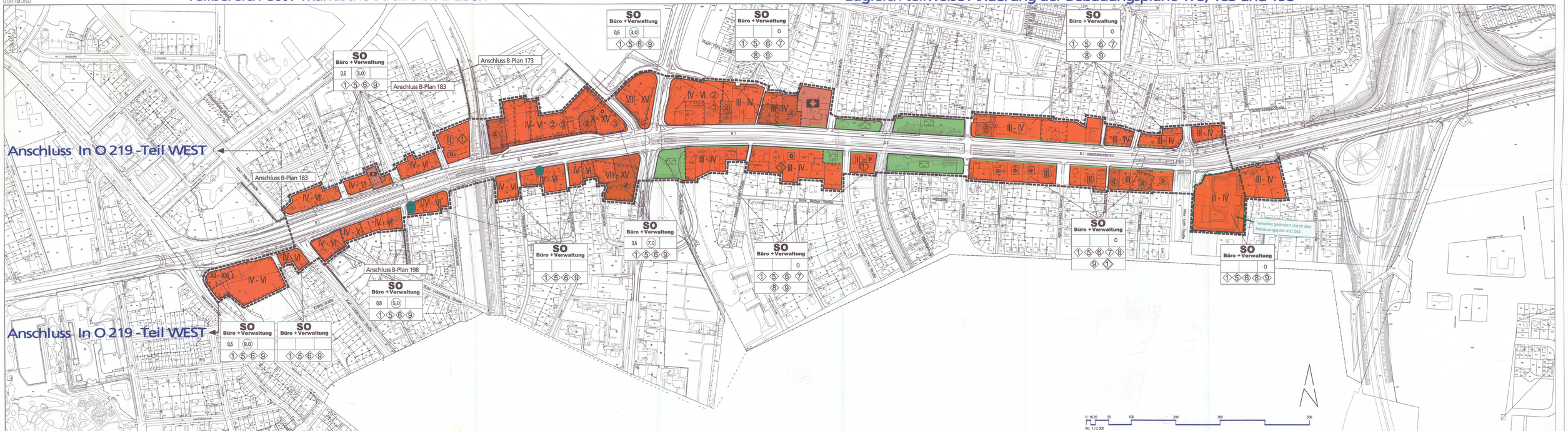
SCHNITTKANTE – Lichtpausen an dieser Kante schneiden!

STADT PLANUNGSAMT DORTMUND

Bebauungsplan In O 219 - Rheinlanddamm / Westfalendamm - Teilbereich OST

Teilbereich Ost : Märkische Straße bis B 236n

zugleich teilweise Änderung der Bebauungspläne 173, 183 und 198



SCHNITTKANTE – Lichtpausen an dieser Kante schneiden!

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, sowie §2 - 11 Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

- SO — Sonstiges Sonder- Büro und Verwaltungs- (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, sowie §§ 16-21a BauNVO)

- 0,6 — Grundflächenzahl
- 2,4 — Geschoßflächenzahl
- IV - VI — Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
- III — Zahl der Vollgeschosse , zwingend

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

- O — Offene Bauweise
- Baugrenze

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs; Flächen für den ruhenden Verkehr sowie für Spiel- und Sportanlagen (§ 9 Abs.2 Nr.2 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.5 und Abs.6 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Grünflächen (§ 9 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

- öffentliche Grünflächen
- Parkanlage
- GE — Gewerbegebiet

Aufgrund von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25 a und b Bau GB)

- zu erhaltender Baum (§9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
- Bepflanzung private Freifläche

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 9 Abs.4, §9 Abs. 6 Bau GB)

- D — Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale) die dem Denkmalschutz unterliegen (nachrichtliche Übernahmen)

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs.5 Nr.3 und Abs.6 BauGB)
- in dem mit der Ziffer bezeichneten Baugebiet sind nach § 11 Abs.2 BauNVO Tankstellen zulässig.
- in dem mit der Ziffer gekennzeichneten Baugebiet ist nach § 11 Abs. 2 BauNVO der Verkauf von Kfz zulässig, wenn Ausstellung und Verkauf innerhalb von Gebäuden stattfinden.
- erweiterter Bestandsschutz (§ 1 Abs. 10 Bau NVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Grenze vorhandener Bebauungspläne
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Maß der Nutzung (§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)
- Umgrenzung der Baufelder
- Zugehörigkeitshaken
- Textliche Festsetzung
- Hinweis
- Kennzeichnung der unterirdischen Tunnelführung im Bereich der Baufelder
- oberirdische Vormerkung der gesteten Verkehrsführung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 Art der Baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i. V. mit § 1 Abs.4,5,6,7, und 9 BauNVO sowie §11 Abs.2 BauNVO)

(1) Das Sondergebiet dient vorwiegend der Unterbringung von Büro- und Verwaltungsgebäuden. In dem mit der Ziffer gekennzeichneten Baugebiet sind nach § 11 Abs.2 BauNVO folgende Nutzungen zulässig:
- Büro- und Verwaltungsgebäude
- Behindertengerechte Gebäude
- Schank- und Speisewirtschaften sowie
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Wohnen und Einzelhandel sind nicht zulässig.

Gemäß § 1 Abs. 9 i.V. mit § 1 Abs. 5 BauNVO sind Gewerbebetriebe bzw. etyplerte Vergnügungsbetriebes (z. B. der BauNVO , in diesem Plebiszit, auch in der Form der Wohnungsgemeinschaften, ausgeschl.sind, nicht zulässig.

(2) In dem mit der Ziffer gekennzeichneten Baugebiet sind nach § 11 Abs.2 BauNVO Tankstellen zulässig.

(3) In dem mit der Ziffer gekennzeichneten Baugebiet ist nach § 11 Abs. 2 BauNVO der Verkauf von Kfz zulässig, wenn Ausstellung und Verkauf innerhalb von Gebäuden stattfinden.

§ 2 Erweiterter Bestandsschutz
(§ 1 Abs. 10 BauNVO)

Bauliche Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen und auf den folgenden, mit der Ziffer und dem Punktraster gekennzeichneten Grundflächen gemäß § 1 Abs.10 BauNVO ausnahmsweise zulässig. Nutzungsänderungen sind dort nur im Sinne des § 1 der textlichen Festsetzungen ausnahmsweise zulässig.

- Gemarkung Dortmund, Flur 28, Flurstück 475 (Westfalendamm 87 - Concordiahecke)
- Gemarkung Dortmund, Flur 28, Flurstück 714 (Westfalendamm 89 - Autozentrum)
- Gemarkung Dortmund, Flur 28, Flurstück 280 (Westfalendamm 104 - Famme, Kachelofen, Sauna- und Badestelle)
- Gemarkung Dortmund, Flur 37, Flurstück 41 (Westfalendamm 172 - Brückenbar, Juwelier)
- Gemarkung Dortmund, Flur 37, Flurstück 940 (Westfalendamm 178 - Weinmarkt)
- Gemarkung Dortmund, Flur 37, Flurstück 1155 (Westfalendamm 186, - Babyfachmarkt)
- Gemarkung Dortmund, Flur 37, Flurstück 1226 (Westfalendamm 268 - Apotheke)
- Gemarkung Dortmund, Flur 36, Flurstück 528 (Westfalendamm 286 - Lebensmittelmarkt mit Back - Shop)
- Gemarkung Dortmund, Flur 36, Flurstück 965 (Westfalendamm 291 - Kiosk/Imbiß, Friseur, Marktein)

§ 3 Verbrennen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

(1) In den mit der Ziffer gekennzeichneten Baugebieten sind bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten aufgrund der Lärmbelastung des Westfalendamms und stärkerer Straßen für die Gebäude bauliche und sonstige Vorkehrungen zur Lärmminderung zu treffen.Dabei dürfen die Innenaufenthalts- räume, wie in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt, nicht überschritten werden.

Die Tabelle ist nur insoweit anzuwenden, als die dort genannten Räumarten nach den Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung zulässig sind.

Räumart	Mittelungspegel
1. Schlafräume nachts	
1.1 in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhäuse- und Kurgebieten	30 dB(A)
1.2 in allen übrigen Gebieten	35 dB(A)
2. Wohnräume tagsüber	
2.1 in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhäuse- und Kurgebieten	35 dB(A)
2.2 in allen übrigen Gebieten	40 dB(A)
3. Kommunikations- und Arbeitsräume tagsüber	
3.1 Unterrichtsräume, Arbeitsräuge Einzelbüros, wissenschaftliche Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragsräume, Aulzpraxen, Operationsräume, Kirchen, Aulen	40 dB(A)
3.2 Büros für mehrere Personen	45 dB(A)
3.3 Großraumbüros, Geschäften, Schalter-räume, Läden	50 dB(A)

Sofern diese Werte nicht schon durch Grundrissgestaltung und Bauführperordnung eingehalten werden können, sind schallschützende Außenbauteile wie z. B. Schallschutzfenster gemäß der VDI-Richtlinie 2719), Außentüren, Dachflächen, Wände etc. zu verwenden.

Nach dem Runderlass des nordrhein-westfälischen Ministers für Bauen und Wohnen betreffen DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - vom 24.08.1990 (MBl. NW S. 1445) ist im Rahmen des baurechtsgerichtlichen Prüfverfahrens als Bestandteil der Bauordnungen auch der Nachweis der Einhaltung der hierfür erforderlichen Schallschutzmaßnahmen zu erbringen.

(2) In den mit der Ziffer gekennzeichneten Baugebieten sind bei allen Neu- Um- und Erweiterungsbauten aufgrund der bewerdeten Luftschadstoffbelastung gemäß der 22. Bimschv ist die Gebäude bauliche und sonstige Vorkehrungen zur Immissionsminderung zu treffen. Die Gebäude sind mit einer Frischluftversorgung von der der X-Kliiten Westfalendamm abgewandten Gebäudeseite auszustatten. Nach § 31 Abs. 2 BauGB ist eine Ausnahme von der Festsetzung des § 3 Abs. 2 der textlichen Festsetzung möglich, wenn im Rahmen des baurechtsgerechten Prüfverfahrens im Einzelfall gutachterlich die Einhaltung der Grenzwerte der 22. Bimschv nachgewiesen wird oder andere Maßnahmen den gleichen Schutz erreichen wie die im Bebauungsplan festgesetzte Maßnahme.

§ 4 Aufschüttungen

Aufschütten von Böschungen, Stützwerken und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

(1) In den Baugebieten mit der Ziffer sind die mit den grünen Band gekennzeichneten privaten Freiflächen als Pflanzstreifen mit einer Mindestbreite von 4,00 m bis auf den Anteil der notwendigen Einzelfahrt(en) (Gesamtbreite max. 5,00 m, Grundstücksbreite insgesamt max. 8,00 m Breite) zu erhalten oder mit Bauanpflanzungen neu anzulegen. Dieser sind großkronige, standortgerechte Laubbäume 1. Ordnung (z.B. Stieleiche, Kaiserlinde, Bergahorn, Spitzahorn, Platane etc.) zu verwenden und in einem regelmäßigen Abstand von max. 12 bis 12 m zu pflanzen. Die Bepflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

(2) Geböschen Arbeiten des Bäumen sind in diesem mit dem grünen Band gekennzeichneten Flächen **ausnahmsweise** zulässig, wenn in Abgrenzung zum Fußweg das Westfalendamm eine Hecke gepflanzt sind. Die Hecke darf eine Gesamthöhe von 1,20 nicht unter und 1,80 m nicht überschreiten.
Es sind standortgerechte, heimische Laubgehölze (z.B. Hainbuche, Rotbuche etc.) zu verwenden. Die Hecke ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei den Anlage von Stellplätzen im Vorzonbereich vorhandener, durch die Baumerhaltungsbindung geschützter Bäume ist diese Satzung insbesondere dahingehend zu beachten, dass Versiegelungen mit wasserundurchlässigem Material (Asphalt, Beton etc.) sowie Abgrabungen und Aufeschachtungen im Wurzelbereich nicht zulässig sind.

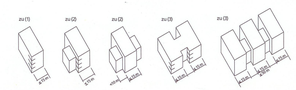
§ 5 Gestalterische Festsetzungen zur äußeren baulichen Gestaltung
(§ 86 Abs. 1 (1) BauO NRW)

In den mit der Ziffer gekennzeichneten Baugebieten gelten folgende gestalterische Festsetzungen:

(1) Die Breite der dem Westfalendamm zugewandten Seite eines Gebäudes darf maximal 15,00 m betragen (Grundzeichel).

(2) Die Breite einer Grundeinheit von 15,00 m kann überschritten werden, wenn gewährleistet wird, dass durch ein mindestens 3,00 m zurückgesetzte Gebäudeelemente der Charakter der offenen Bauweise mit der Grundeinheit eingehalten wird. Die zurückgesetzten Gebäudeelemente müssen niedriger sein als die Grundeinheit und dürfen maximal 10,00 m breit sein.

(3) Es können mehrere Grundeinheiten (maximal 15,00 m breit) mit ein mindestens 3,00 m zurückgesetzten Gebäudeelementen bis zu einer maximalen Breite von insgesamt 60,00 m aneinander gereiht werden. Die Gebäudeteile über 10,00 m (gem) dürfen zwischen zwei Grundeinheiten maximal die Höhe der Grundeinheit aufweisen.



§ 6 Gestalterische Festsetzungen für Werbeanlagen
(§ 86 Abs. 2 (1) BauO NRW)

Für Werbeanlagen gelten in den mit der Ziffer gekennzeichneten folgende Festsetzungen:

(1) Werbeanlagen sind in ihren Gröbenverhältnissen und ihrer Gestaltung den Gebäudeproportionen unterzuordnen. Es sind nur Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig. Sie dürfen verwandte architektonische Gliederungen nicht verdecken oder überschneiden. Werbeanlagen benachbarter Hausbesitzer dürfen nicht zu einer durchlaufenden Einheit zusammengefaßt werden.
Werbeanlagen dürfen weder Traufen noch Gesimse überschreiten. Sie müssen sich in die städtebauliche Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

(2) Flächenwerbung, d.h. flächenhafte Werbeanlagen über 1,00 qm Größe, an Fassaden, nur Fassaden und an Schaufenstern ist nur zulässig, wenn die Gesamtgröße der Werbeanlagen bzw. die Summe der aus mehreren Teilen bestehenden Werbeflächte 2,00 qm nicht überschreitet.
Ausnahmsweise zulässig sind Werbeanlagen über 2,00 qm Größe nur, wenn die Werbeanlage sich in die Fassadenstruktur einfügt und gestalterisch unterordnet und Öffnungen sowie gliedernde Fassadenelemente nicht überdeckt werden.

(3) Auf den dem Westfalendamm zugewandten Grün- und Flächen eines Grundstücks ist eine Werbeanlage nur einmal, Flächenwerbung nur bis zu einer Größe von 2,50 qm zulässig.

(4) Blendende, blinkende oder sich bewegende Werbeanlagen sind unzulässig.

HINWEIS:

Der Bebauungsplan InO 219 ist ein einfacher Bebauungsplan nach §30 (3) BauGB. Er ersetzt nicht die darunter liegenden Bebauungspläne bzw. maßgeblichen Kriterien und Regelungen nach §34 BauGB, sondern ergänzt sie lediglich um textliche Festsetzungen und ändert nur teilweise Art und Maß der baulichen Nutzung .

Hinweise, bezogen auf den gesamten Planbereich

a) Erdarbeiten, Bodenbewegungen

Sollten bei den geplanten Baumaßnahmen über den bisherigen Kenntnisstand hinaus Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen angetroffen werden, so sind diese gemäß § 2 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) NW vom 09.05.2000 in Verbindung mit §§ 4 und 5 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 unverzüglich dem Umweltamt der Stadt Dortmund als Untere Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Die Empfehlungen des Arbeitsblattes für Bauflächen der Deutschen (BWA-Bau) sind bei Eingriffen in den belasteten Untergrund zu beachten. Die Broschüre "Empfehlungen zum Umgehen beim Antreffen von kontaminierten Böden in NRW" (Stand 1994, kann über das BWA-Bau, Postfach 10 15 54 in Düsseldorf bezogen werden und sollte der örtlichen Bauleitung mit der Bitte um Beachtung zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund hier belegter, erhöhter Bodenbelastungen sind im Zuge von Bauvorhaben aus vorangegangener alle unversiegelten Freiflächen mit einer Abdeckung von 35 cm Stärke aus unbelasteten Vegetationsböden zu versehen. Im Rahmen nachfolgender baurechtlicher Verfahren wird diese Abdeckung - in Abhängigkeit der Bohrergebnisse Gegebenheiten - als Auflage definiert. Im Zuge nachfolgender baurechtlicher Genehmigungsverfahren behält sich das Umweltamt vor, planungs- und nutzungsspezifische Untersuchungen des Untergrundes zu fordern. Für den Rückbau von bestehenden Ausfußböden im Plangebiet kann ein bodenschutzrechtliches Genehmigungserfahren gemäß § 13 BodSchG erforderlich werden. Hierzu bedarf es der nachträglichen Abstimmung mit dem Umweltamt - Untere Bodenschutzbehörde - Die Verwendung von RC-Material und industriellem Nebenprodukten für die Herstellung eines tragfähigen Unterbaues etc. ist bei einem Gesamtvolumen > 600 cbm je Maßnahme beim Umweltamt - Untere Abfallwirtschaftsbehörde - anzuzeigen. Der Einbau darf erst nach Zustimmung des Umweltamtes erfolgen. Die verwendeten Bauvorstoffen/RC-Materialien oder Bodenaushub mit Schadstoffgehalten > Z 1.1 (Dortmunder Erlass) darf grundsätzlich in jedem Einzelfall eine formale Zustimmung des Umweltamtes (ressort-leitfähnlichliche Erlaubnis gemäß Wasserschutzverordnung (WWO) und Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)) voraus.

b) Bodensicherung und Meldepflicht von Bodenfunden

Bei Bodensicherungfällen können Bodendenkmale entdeckt werden. Bodendenkmäler sind alle Arten von Erdarbeiten, z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Ramm- und Spundarbeiten. Bodendenkmale können sein: Gegenstände und Bruchstücke von Gegenständen, Reste baulicher Anlagen, Hohlräume, Knochen und Knochenspitter. Veränderungen und Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit sowie Abstürze tierischen und pflanzlichen Lebens. Die Entdeckung von Bodendenkmalen oder vermutlichen Hinweisen darauf ist gem. § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Dortmund (Tel. 0231 / 50242-82, Fax. 0231 / 50267-50) oder dem Amt für Bodendenkmalpflege in Olpe (Tel. 02761 / 93750, Fax. 02761 / 2465) unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstelle ist drei Werktage in unveränderterm Zustand zu erhalten.

c) Baumschutz

Soweit keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten für den vorhandenen Baumbestand die Bestimmungen der "Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dortmund" in der jeweils gültigen Fassung.

d) Methanausgasungen

Die Karte der potentiellen Methangasausströte im Stadtgebiet Dortmund (Stand: Januar 1999) unterteilt das Stadtgebiet in mehrere Bereiche hinsichtlich der Ausströtbarkeitswahrscheinlichkeit. Das Plangebiet liegt teilweise in der Zone 1, teilweise in der Zone 2 dieser Karte. In der Zone 1 sind Methangasausströte "wenig wahrscheinlich" und Ausnahmen auf die ausgewiesenen Nutzungen nicht zu erwarten. In der Zone 2 sind Methangasausströte "hinreichend wahrscheinlich", konkrete Aussitte aber nicht bekannt. Im baurechtsgerechtlichen Prüfverfahren ist darauf hinzuweisen, dass vom Umweltamt unter gegebenen Gebäuden eine passive Gasitzerrichtungs oder ein vergleichbares Sicherungsgesetzen empfohlen wird.

e) Ton- und Fernsehrundfunkempfang

Bei Bauvorhaben mit großen Stahlbetonflächen oder mit Metallfassaden und -dächern kann es zu erheblichen Störungen des Ton- und Fernsehrundfunkempfangs durch Reflexionen kommen, auch wenn das Bauwerk selbst keine Abschattung erzeugt.

f) Beseitigung des Niederschlagswassers

Hinsichtlich des Niederschlagswassers ist bei Bauvorhaben in jedem Fall unter Berücksichtigung der "Satzung über die Entwässerung der Grundstücke der Stadt Dortmund" vom 17.12.1996 zu prüfen, ob der Abfluss des Niederschlagswassers von Dach- und Hofflächen in offenen Gräben gestattet werden kann. Verschärfungen oder Rückstaufluss zu vermeiden, zu vermindern oder mindrich zu verlangsamen ist. Soweit die Möglichkeit besteht, sollte hiervon Gebrauch gemacht werden. Die wasserrechtlichen Vorschriften sind hierbei zu beachten. In § 51 a des Wassergesetzes für das Land NW (Landeswassergesetz - LWG -) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926, SGV NW 77) ist der Umgang mit Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, neu geregelt.

g) Kampfmittel

Die Durchführung aller bestandrichtigen Vorhaben soll mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Vor Beginn der Bodenarbeiten sollte das Gebiete fachgerecht untersucht werden. Sollen der Verdacht auf Kampfmittel bestätigt werden, ist die Arbeit sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst, die Bezirksregierung Arnsberg und die Stadt Dortmund zu verständigen.

h) Bergbauliche Einwirkungen

Der Planungsbereich liegt über den Bergwerksfeldern "Am Schwaben" und "Freie Vogel und Unverhofft". Bergwerksfeldinhaberin ist die Arcelor AG, vertreten durch die Deutsche Steinkohle AG - DSK - (Postfach, 44620 Herne).

Hinweise, bezogen auf ein Teilgebiet des Planbereichs

i) Altlastenbereich (Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Die Karte der Altablagerte und Altablagerungen der Stadt Dortmund (Stand: September 2000) stellt in den mit dem Symbol XXXX gekennzeichneten Bereichen eine Verdachtsfläche mit den Signaturen
- Abgrabung / Verfüllung
- Altablagerte / Industrie
- Altablagerung / Schüttung
- Tankstelle

der. In Bauantragsverfahren können ergänzende Boden- und Untergrunduntersuchungen notwendig werden, deren Ergebnisse ggf. weitere Sanierungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen erforderlich machen können.

j) Umgebungsschutz Denkmäler
(§ 9 Denkmalschutzgesetz DSchG NW)

In den mit der Ziffer gekennzeichneten Baugebieten ist folgender Hinweis zu berücksichtigen:
Bauliche Veränderungen an einem Baudenkmal bedürfen vor Beginn der Maßnahmen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis (§ 9 Abs. 1 b e DSchG NW). Ebenso ist vor Beginn von baulichen Veränderungen in der Nähe eines Baudenkmals eine denkmalrechtliche Erlaubnis (Umgebungsschutz) gemäß § 9 Abs. 1 b c DSchG NW) einzuholen.

Im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens sind dieser Belang automatisch mitgeprüft. Eine gesonderte Einholung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis ist dann nicht erforderlich.

Verfahrensvermerke

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Grenze und Bezeichnung der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters überein. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist gewährleistet endgültig.

Dortmund, den 12. 05. 05
Leiter des Katasteramtes

Dieser Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung hat nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auf die Dauer eines Monats vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den
Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 30. 11. 2001 nach § 2 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes InO 219 beschlossen, den Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung und den Angaben nach § 3 Abs.1 BauGB an der Bauleitplanung zu beteiligen.

Dortmund, den
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt hat am 30. 11. 2001 nach §10 Abs.1 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auf die Dauer eines Monats vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) i. V. m. §2 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, BGBl. III FNA 213-1) und i. V. m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666, SGV NRW 2023) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 22. 11. 05
Oberbürgermeister

Die Bürgerbeteiligung nach §3 Abs.1 BauGB hat in der Zeit vom 18.04.2004 bis 03.05.2004 stattgefunden.

Dortmund, den
Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) i.V.m. § 244 Abs.2 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, BGBl. III FNA 213-1) beschlossen, diesen Bebauungsplan-Entwurf in O 219/, Teilbereich Ost - mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen

Dortmund, den
Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss ist nach §10 BauGB in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtsblatt der Stadt Nr. 214 vom 04. 12. 05 - ortsüblich bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist mit der Bebauungsplan in O 219 - Teilbereich Ost - in Kraft getreten.

Dortmund, den 04. 12. 2005
Abteilungsleiter

Hiermit wird entsprechend §2 Abs.3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S.516) bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über den Bebauungsplan In O 219 / Teilbereich Ost - mit der Begründung vom 30. 11. 2001 übereinstimmt und dass die Verfahrensvorschriften gemäß §2 Abs.1 und 2 Bekanntmachungsverordnung eingehalten worden sind.

Dortmund, den 04. 12. 2005
Oberbürgermeister

Übersichtsplan ohne Maßstab



Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom 16. 08. 2005.

Stadt Planungsamt Dortmund

Bebauungsplan In O 219
- Rheinlanddamm / Westfalendamm -
Teilbereich Ost :
Märkische Straße bis B 236n

zugleich teilweise Änderung der Bebauungspläne 173, 183 und 198

Maßstab 1: 2000

Januar 2005

Abt.: 61/4-1

SCHNITTKANTE – Lichtpausen an dieser Kante schneiden!